

Anlage zur BN-Pressemitteilung „Rechtsprüfung ergibt: B 26n bei Würzburg nicht genehmigungsfähig“ vom 16.11.2021

Details zu den einzelnen Versäumnissen:

- Schon der dem Planverfahren zu Grunde liegende Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 behandelt die durch ihn hervorgerufenen Umweltwirkungen nur unzureichend oder überhaupt nicht. Dies betrifft insbesondere die hervorgerufenen CO₂-Emissionen, die Auswirkungen der Vorhaben auf den Klimawandel und die Bedeutung der Maßnahmen für das 1,5°C-Ziel des Paris-Abkommens.
- In der Folge hätte für das vorliegende Planfeststellungsverfahren eine eigenständige Verkehrsuntersuchung vorgenommen werden müssen, die sich auf hinreichend aktuelle Verkehrszahlen stützt. Dabei hätte die Bedarfsprüfung für die B26n auch eine Berücksichtigung von Prognoseszenarien erfordert, die das Ziel der Klimaneutralität und die Minderungsvorgaben für den Verkehrssektor gemäß Anlage 2 zum Klimaschutzgesetz (KSG) beinhalten.
- Die im Verfahren vorgelegte Verkehrsprognose widerspricht den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach derartige Prognosen nach einer geeigneten Methode durchgeführt werden müssen, sich auf einen zutreffend ermittelten Sachverhalt stützen müssen und im Ergebnis einleuchtend begründet werden müssen. Es fehlt hier an allen Voraussetzungen, wie ein Fachgutachten der RegioConsult Marburg belegt.
- Rechtswidrig ist auch die vorgenommene Aufteilung in vier Bauabschnitte. Sie widerspricht diametral den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts, welches in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass Teilabschnitte bei straßenrechtlichen Vorhaben grundsätzlich eine selbständige Verkehrsfunktion besitzen müssen und der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen dürfen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 03. November 2020, Az. 9 A 7/19, juris Rn. 499). Beide Voraussetzungen fehlen vorliegend, da der erste Bauabschnitt keine eigene Verkehrsfunktion erfüllt und weil insbesondere in den nachfolgenden Abschnitten mit Konflikten des FFH-Gebiets- und auch des speziellen Artenschutzes zu rechnen ist, für die ausgehend von den vorgelegten Unterlagen nicht absehbar ist, dass dem Gesamtvorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.
- Insgesamt ergibt sich auch ein Mangel der Alternativenbetrachtung. Denn nach den Vorgaben der EU-Kommission muss dann, wenn ein Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung von NATURA-2000-Gebieten bewirken kann, in erster Linie die Nullvariante, also ein Verzicht auf das Vorhaben geprüft werden. Hieran fehlt es vorliegend vollständig. Die im Erläuterungsbericht geprüften Varianten sind bereits deshalb ungeeignet, weil sich mit Blick auf die Verkehrszahlen eigentlich nur eine Variante ernsthaft aufdrängt und das ist eine Nullvariante, also ein vollständiger Verzicht auf das Vorhaben B26n. Dies gilt für alle vier Planungsabschnitte und für den hier in Rede stehenden ersten Bauabschnitt, der keinerlei relevante Verkehrswirkungen aufweist, im Besonderen.
- Die Planung widerspricht zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes, insbesondere den gesetzlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. So liegt den Unterlagen eine teilweise lückenhafte und fachlich (methodisch) fehlerhafte Bestandserfassung der vom Vorhaben betroffenen Arten zugrunde. Dies betrifft insbesondere

Brutvogelarten aber auch Fledermausarten, Amphibien, Reptilien und die Haselmaus. Für diese sind sowohl die Verwirklichung von Tötungstatbeständen zu erwarten, als auch die Verwirklichung von Störungstatbeständen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- Das Vorhaben verursacht einen enormen Flächenverbrauch und eine erhebliche dauerhafte Flächenversiegelung. So würden alleine durch den ersten Bauabschnitt 25 Hektar dauerhaft versiegelt, weitere 41 Hektar wären durch Überbauung betroffen. Trotz dieser erheblichen Auswirkungen gehen die Planunterlagen auf das Schutzgut Fläche nur rudimentär ein und widersprechen damit den gesetzlichen Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung dieser Vorhabenwirkungen.
- Das Vorhaben verstößt auch gegen den Gebietsschutz. Obwohl das Vorhaben Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gramschatzer Wald“ (DE 6025-371) haben kann, erfolgte die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht.
- Die Planungen widersprechen zwingendem Wasserrecht. Zum einen verstößt das Vorhaben gegen die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und Grundwasser (§§ 12 i.V.m. 27 und 47 WHG, Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot). Es ist darüber hinaus auch mit den Vorgaben für Gewässerausbauten (§ 68 Abs. 3 WHG) nicht vereinbar. Gleiches gilt für die Bewirtschaftungsziele im Trinkwasserschutzgebiet. Für diese kann bereits aufgrund einer fehlerhaften Ermittlung des IST-Zustands und einer fehlerhaften Auswirkungsprognose nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt und daher die Vereinbarkeit mit Art. 7 Wasserrahmenrichtlinie fehlt.
- Auch die Lärmproblematik lassen die vorgelegten Unterlagen unzureichend geprüft, so dass das Vorhaben hinsichtlich des Lärmschutzes der Bevölkerung nicht zulassungsfähig ist.
- Dass die Planunterlagen nicht dem aktuellen Gesetzesstand entsprechen zeigt sich abschließend beim Belang des Klimaschutzes. Die Belange des Klimaschutzes sind gemäß § 13 Abs. 1 KSG für das Vorhaben auch deshalb zwingend zu ermitteln, weil sie in die Abwägung eingestellt werden müssen. Erfolgt eine solche Ermittlung nicht, leidet der Planfeststellungsbeschluss an einem Abwägungsdefizit. Schließlich zwingen das Klimaschutzgebot und das Ziel der Klimaneutralität dazu, Alternativen in Betracht zu ziehen, die dem Ziel der Klimaneutralität besser entsprechen. Die Belange des Klimaschutzes haben insoweit auch für einen Alternativenvergleich erhebliche Bedeutung. Insgesamt betrachtet sind die bisher vorgelegten Unterlagen schlicht ungeeignet, um die Belange des Klimaschutzes zutreffend behandeln zu können.